



Bern, 21. September 2010

Merkblatt Persönliche Leihwaffe – Waffenerwerbsschein (WES)

Ausgangslage

Am 1.1.2010 trat der revidierte Art. 5 Abs. 2 der Schiessverordnung (SR 512.31) in Kraft. Dieser verlangt, dass Mitglieder anerkannter Schiessvereine sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Schiesswesen ausser Dienst, welche nicht oder nicht mehr in der Armee eingeteilt sind, die persönliche Leihwaffe nur noch gegen Vorlage eines gültigen WES erhalten.

Lösungsansatz

Gemäss Art. 6 MG in Verbindung mit Art. 45 MDV können Schweizerinnen oder Schweizer, die nicht militärdienstpflichtig sind und sich der Armee freiwillig zur Verfügung stellen, der Armee zugewiesen werden.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Formular für ein Gesuch um Zuweisung zur Armee. Das Formular ist gemäss darauf beschriebenem Dienstweg an den FST A, FGG 1, Personelles der Armee, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern zu senden. **Die Präsidenten der Schiessvereine sind verantwortlich, dass die Daten der Schiessfunktionäre und -funktionärinnen in der VVA eingetragen werden.**

Es liegt in ihrem freien Ermessen, ob Sie ein Gesuch um Zuweisung zur Armee stellen wollen. **Das Dienstbüchlein, falls noch vorhanden, ist mit dem Gesuch einzureichen.** Ob die Zuweisung zur Armee vorgenommen werden kann, prüft der FST A, FGG1, Personelles der Armee. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuweisung! Ebenfalls geprüft werden allfällige Bezugseinschränkungen für die Waffe nach Art. 39 Schiessverordnung VBS. Wird das Gesuch gutgeheissen, werden Sie mittels Entscheid CdA der Armee zugewiesen.

Konsequenzen aus der Zuweisung

Mit der Zuweisung zur Armee erhalten Sie den Status eines Angehörigen der Armee und können folglich die persönliche Leihwaffe auch ohne WES erhalten. Schiessfunktionäre, welche der Armee nicht zugewiesen werden (können), benötigen zum Bezug der Leihwaffe einen WES.

Die der Armee zugewiesenen Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Armee. Da aber im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst keine militärischen Aufgebote vorgesehen sind, werden diese Personen wie im bisherigen Rahmen „bloss“ ausserdienstlich tätig. Mit der Zuweisung besteht keine Anspruch auf den Bezug von Ausrüstungsgegenstände analog den übrigen Angehörigen der Armee. Schiessfunktionäre werden folglich auch bei einer Zuweisung zur Armee weder Sold noch Erwerbserersatz erhalten und es werden auch keine Dienstage angerechnet.

Ausnahmen

Schiessfunktionäre, welche keine schweizerische Staatsbürgerschaft haben, sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie benötigen zum Bezug der persönlichen Leihwaffe auf jeden Fall einen WES.